

Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an der Ostfalia und erforderliche Bewerbungsunterlagen

Die zwingenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sind im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) in § 25 Abs. 1 NHG geregelt. Der Regelfall für diese Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen ergibt sich aus § 25 Abs. 2 Satz 2 NHG. In besonders begründeten Ausnahmefällen werden für bestimmte Lehrgebiete andere Einstellungsvoraussetzungen aus dem NHG herangezogen.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die gesetzlichen Kriterien für den Regelfall und drei Ausnahmefälle sowie die dazu üblicherweise erforderlichen Bewerbungsunterlagen¹ vor. Darüber hinaus können in einer Ausschreibung weitere zwingende sowie wünschenswerte Kriterien definiert sein, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.

Sollten Sie sich unsicher sein, welche Voraussetzungen für eine Ausschreibung gelten oder Fragen zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen haben, dann stehen wir Ihnen als Berufungsbeauftragte der Ostfalia zur Verfügung und verabreden uns bei Bedarf auch gerne für ein Telefonat zur Klärung Ihrer Fragen.

¹ Nachweise wie Zeugnisse und Urkunden müssen entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein oder andernfalls zusätzlich in deutscher oder englischer Sprache übersetzt werden. Urkunden und Zeugnisse brauchen nur in lesbarer Kopie vorgelegt zu werden. Beglaubigungen der Kopien sind nur von den berufenen Kandidatinnen und Kandidaten nach deren Rufannahme im Rahmen des Einstellungsprozesses erforderlich.

Die Einstellungsvoraussetzungen im Regelfall:

Die allermeisten Professorinnen und Professoren an der Ostfalia (über 95%) wurden über die nachfolgenden Einstellungsvoraussetzungen berufen.

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG),
2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG),
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG), und
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 c) NHG).²

Zur Prüfung benötigen wir in der Regel folgende BEWERBUNGSUNTERLAGEN:

- Lückenloser Lebenslauf (insbesondere Darstellung des akademischen und berufspraktischen Werdegangs mit Angaben zu Monat und Jahr)
- Vollständige Veröffentlichungsliste (insbesondere mit Darstellung, welche für die angestrebte Professur einschlägig sind, und Vermerk, ob die Veröffentlichung einem Peer-Review-Verfahren unterzogen wurde)
- Übersicht bisheriger Lehrerfahrungen
- Nachweise über abgeschlossene Hochschulstudiengänge durch Urkunde und Zeugnis
- Nachweis über die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel Urkunde und Zeugnis)
- Nachweise über mindestens eine Lehrtätigkeit auf Basis der obigen Übersicht bisheriger Lehrerfahrungen (z.B. durch ein Arbeitszeugnis mit Verweis auf Lehrtätigkeiten, eine Bestätigung einer Hochschule über durchgeführte Lehraufträge oder Kopie eines erteilten Lehrauftrages); sollten Ihre Lehrerfahrungen evaluiert worden sein, dann wäre eine Auswahl von 3 bis maximal 5 Evaluationen wünschenswert)
- Nachweise über alle Beschäftigungsverhältnisse seit dem ersten Hochschulabschluss, welche nach Ihrer Auffassung mit Blick auf das ausgeschriebene Lehrgebiet einschlägig sind, um mindestens die gesetzlich geforderten berufspraktischen Zeiten zu erfüllen (z.B. bei Angestelltenverhältnissen in der Regel qualifizierte Arbeitszeugnisse, bei selbständiger Tätigkeit eine Selbstauskunft mit Darstellung über die Beschäftigungsdauer, den Beschäftigungsumfang sowie der Aufgabenstellungen mit Ihren konkreten Tätigkeiten/Verantwortlichkeiten; bei aktuell andauernden Beschäftigungsverhältnissen ist ein Zwischenzeugnis wünschenswert)

² Bei den o.g. geforderten berufspraktischen Zeiten sind nur einschlägige hauptberufliche Beschäftigungen anrechenbar, die einen Umfang von mindestens 50 % einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung aufweisen.

- Darstellung besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im ausgeschriebenen Lehrgebiet, die über die vollständige Veröffentlichungsliste hinausgehen wie z.B. Patente, Preise/Auszeichnungen, Gutachtertätigkeiten z.B. für wissenschaftliche Zeitschriften oder Kongresse, Berufung in Expertengremien, Leitungsfunktionen in z.B. wissenschaftlichen oder anwendungsorientierten Projekten etc.

Die Einstellungsvoraussetzungen im 1. Ausnahmefall: KÜNSTLERISCHES PROFIL

Über diesen Ausnahmefall wurden einige Professuren aus dem Bereich Mediendesign an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien besetzt.

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG),
2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG),
3. die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG) und
4. zusätzliche künstlerische Leistungen im zu übernehmenden Lehrgebiet (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 b) NHG).

Zur Prüfung benötigen wir in der Regel folgende BEWERBUNGSUNTERLAGEN:

- Lückenloser Lebenslauf (insbesondere Darstellung des akademischen und berufspraktischen Werdegangs mit Angaben zu Monat und Jahr)
- Übersicht bisheriger Lehrerfahrungen
- Nachweise über abgeschlossene Hochschulstudiengänge durch Urkunde und Zeugnis
- Nachweis über die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit (durch eine Liste von gestalteten Werken/durchgeführten Projekten sowie durch Gutachten, Nominierungen, Auszeichnungen, Preise, Förderungen o. ä. nachzuweisen)
- Nachweise über mindestens eine Lehrtätigkeit anhand der obigen Übersicht bisheriger Lehrerfahrungen (z.B. durch ein Arbeitszeugnis mit Verweis auf Lehrtätigkeiten, eine Bestätigung einer Hochschule über durchgeführte Lehraufträge oder Kopie eines erteilten Lehrauftrages); sollten Ihre Lehrerfahrungen evaluiert worden sein, dann wäre eine Auswahl von 3 bis maximal 5 Evaluationen wünschenswert)
- Nachweise über zusätzliche künstlerische Leistungen im zu übernehmenden Lehrgebiet (durch eine Liste von gestalteten Werken/durchgeführten Projekten, durch Gutachten, Nominierungen, Auszeichnungen, Preise, Förderungen o. ä. nachzuweisen)

Die Einstellungsvoraussetzungen im 2. Ausnahmefall: WISSENSCHAFTSTHEORETISCHES PROFIL

Über diesen Ausnahmefall wurden bisher sehr wenige Professuren an der Ostfalia besetzt. Die besondere Begründung für die Ausnahme ergab sich in diesen Fällen aus den Spezifika der Studiengänge, deren Curricula einen besonders hohen Anteil an wissenschaftstheoretischen Veranstaltungen vorsehen.

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG),
2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG),
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG), und
4. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 a NHG).

Zur Prüfung benötigen wir in der Regel folgende BEWERBUNGSUNTERLAGEN:

- Lückenloser Lebenslauf (insbesondere Darstellung des akademischen und berufspraktischen Werdegangs mit Angaben zu Monat und Jahr)
- Vollständige Veröffentlichungsliste (insbesondere mit Darstellung, welche für die angestrebte Professur einschlägig sind, und Vermerk, ob die Veröffentlichung einem Peer-Review-Verfahren unterzogen wurde)
- Übersicht bisheriger Lehrerfahrungen
- Nachweise über abgeschlossene Hochschulstudiengänge durch Urkunde und Zeugnis
- Nachweis über die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel Urkunde und Zeugnis)
- Nachweise über mindestens eine Lehrtätigkeit anhand der obigen Übersicht bisheriger Lehrerfahrungen (z.B. durch ein Arbeitszeugnis mit Verweis auf Lehrtätigkeiten, eine Bestätigung einer Hochschule über durchgeführte Lehraufträge oder Kopie eines erteilten Lehrauftrages); sollten Ihre Lehrerfahrungen evaluiert worden sein, dann wäre eine Auswahl von 3 bis maximal 5 Evaluationen wünschenswert)
- Nachweis über die Ernennung zum*zur Juniorprofessor*in oder über eine abgeschlossene Habilitation³

³ Im Gesetz sind die Juniorprofessur bzw. die abgeschlossene Habilitation als Regelfall zur Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen genannt, wobei das Lehrgebiet der Juniorprofessur bzw. der Habilitation mit der ausgeschriebenen Professur korrespondieren muss. Bewerber*innen ohne Nachweis dieser Regelfälle müssen zusätzliche (über die Promotion hinausgehende) wissenschaftliche Leistungen in der Regel über wissenschaftliche Veröffentlichungen nachweisen, die als habilitationsadäquat begutachtet werden können.

Die Einstellungsvoraussetzungen im 3. Ausnahmefall: PÄDAGOGISCHES PROFIL

Über diesen Ausnahmefall wurden bisher nur sehr wenige Professuren für berufspädagogische Studiengänge an der Fakultät Gesundheitswesen besetzt.

In § 25 Abs. 2 Satz 1 NHG ist geregelt, dass für eine „Pädagogik“-Professur zusätzlich zu den vier Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 NHG ein weiteres zwingendes Kriterium erfüllt werden muss, so dass die Einstellungsvoraussetzungen in der Regel wie folgt definiert sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 NHG),
2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 NHG),
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG), und
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 c) NHG) sowie
5. Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist.

• Zur Prüfung benötigen wir in der Regel folgende BEWERBUNGSUNTERLAGEN:

- Lückenloser Lebenslauf (insbesondere Darstellung des akademischen und berufspraktischen Werdegangs mit Angaben zu Monat und Jahr)
- Vollständige Veröffentlichungsliste (insbesondere mit Darstellung, welche für die angestrebte Professur einschlägig sind, und Vermerk, ob die Veröffentlichung einem Peer-Review-Verfahren unterzogen wurde)
- Übersicht bisheriger Lehrerfahrungen
- Nachweise über abgeschlossene Hochschulstudiengänge durch Urkunde und Zeugnis
- Nachweis über die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel Urkunde und Zeugnis)
- Nachweise über mindestens eine Lehrtätigkeit auf Basis der obigen Übersicht bisheriger Lehrerfahrungen (z.B. durch ein Arbeitszeugnis mit Verweis auf Lehrtätigkeiten, eine Bestätigung einer Hochschule über durchgeführte Lehraufträge oder Kopie eines erteilten Lehrauftrages); sollten Ihre Lehrerfahrungen evaluiert worden sein, dann wäre eine Auswahl von 3 bis maximal 5 Evaluationen wünschenswert)
- Nachweise über alle Beschäftigungsverhältnisse seit dem ersten Hochschulabschluss, welche einerseits nach Ihrer Auffassung mit Blick auf das ausgeschriebene Lehrgebiet

einschlägig sind, um die gesetzlich geforderten berufspraktischen Zeiten (5 Jahre insgesamt und davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches) zu erfüllen und andererseits die zusätzlich dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweisen (z.B. bei Angestelltenverhältnissen in der Regel qualifizierte Arbeitszeugnisse, bei selbständiger Tätigkeit eine Selbstauskunft mit Darstellung über die Beschäftigungsdauer, den Beschäftigungsumfang sowie der Aufgabenstellungen mit Ihren konkreten Tätigkeiten; bei aktuell andauernden Beschäftigungsverhältnissen ist ein Zwischenzeugnis wünschenswert)

- Darstellung **besonderer Leistungen** bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im ausgeschriebenen Lehrgebiet, die über die vollständige Veröffentlichungsliste hinausgehen wie z.B. Patente, Preise/Auszeichnungen, Gutachtertätigkeiten z.B. für wissenschaftliche Zeitschriften oder Kongresse, Berufung in Expertengremien, Leitungsfunktionen in z.B. wissenschaftlichen oder anwendungsorientierten Projekten etc.

KONTAKT

Berufungsbeauftragter

Herr Gaesing

berufungsbeauftragte@ostfalia.de